

Satzung der Stiftung Hohenzollernscher Kunstbesitz

Präambel

Der Bund, die Länder Berlin und Brandenburg und das Haus Hohenzollern kommen überein, die seit fast 100 Jahren bestehenden offenen Fragen über das Eigentum an Kunstwerken aus dem historischen Eigentum des vormals regierenden preußischen Königshauses (nachfolgend: Hohenzollernscher Kunstbesitz) einvernehmlich zu lösen.

Sie regeln damit nicht nur vermögensrechtliche Fragen. Sondern sie sichern weiterhin eine Grundlage für den Zugang der Öffentlichkeit zu den Objekten, deren Pflege und wissenschaftliche Aufarbeitung. Sie legen damit einen Konflikt bei, der über viele Jahre weitgehend unproduktiv Ressourcen gebunden und zudem zu vielfältigen Verletzungen geführt hat.

Die Objekte sind aufgrund ihrer kunsthistorischen und symbolischen Bedeutung sowie ihrer spezifischen Geschichte von größtem öffentlichen Interesse. Das gemeinsame Interesse der Parteien ist es, diese weiterhin dauerhaft sicherzustellen, sie sachgerecht zu bewahren, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und die Voraussetzungen zu schaffen, diese nach den anerkannten Maßstäben der jeweiligen Fachwissenschaften zu erforschen.

Der Bund, die Länder Berlin und Brandenburg sowie das Haus Hohenzollern möchten nun mit der Errichtung einer gemeinsamen Stiftung Hohenzollernscher Kunstbesitz zusammen Verantwortung übernehmen für die Kunstwerke. Die Stiftung soll dazu beitragen, die gesellschaftliche und wissenschaftliche Verständigung über die preußische und deutsche Geschichte und die sie prägenden Kunstgegenstände zu erleichtern. Die weitere Bewahrung, öffentliche Ausstellung und Erforschung dieser Objekte von nationaler Bedeutung ist das gemeinsame Ziel und Stiftungszweck.

Die mit der Stiftungsgründung gemeinsam vereinbarte kollegiale und vertrauensvolle Zusammenarbeit ermöglicht und sichert die gemeinsame Verantwortung für die Erhaltung, Zugänglichkeit, Erforschung und Vermittlung dieses kulturell bedeutsamen Erbes, das auch eine wichtige Grundlage für die wissenschaftliche Verständigung über die preußische und deutsche Geschichte bildet.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung Hohenzollernscher Kunstbesitz

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Potsdam mit Verwaltungssitzen in Berlin und Hechingen.

§ 2 Zweck

- (1) Zwecke der Stiftung sind die Förderung von Kunst und Kultur, Bildung, Wissenschaft und Forschung jeweils vornehmlich in Bezug auf Kunst- und Sammlungsgegenstände aus dem historischen Eigentum und Besitz des Hauses Hohenzollern.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- a) den Erhalt, die Bewahrung und die Erforschung der in die Stiftung eingebrachten und von den Stiftern künftig einzubringenden Kunst- und Sammlungsgegenständen aus dem historischen Eigentum und Besitz des Hauses Hohenzollern (nachfolgend: **Stiftungswerke**);
 - b) die öffentliche Ausstellung und Zugänglichmachung von Stiftungswerken, vornehmlich in den Räumlichkeiten der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg und der Stiftung Deutsches Historisches Museum und in der Burg Hohenzollern bei Hechingen;
 - c) die Wahrnehmung von Eigentumsansprüchen an Stiftungswerken und die Rückgewinnung von Hohenzollern'schem Kunstbesitz, der sich aktuell nicht im Besitz der Stifter befindet.
- (3) Die Erfüllung der Zwecke aus Abs. 2 wird vorrangig durch den Abschluss vertraglicher Vereinbarungen mit der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten und dem Deutschen Historischen Museum gewährleistet, in denen auch vorzusehen ist, dass diese von ihnen übernommene Aufgabenerfüllung auf ihre Kosten erfolgt.
- (4) Die Förderung der genannten Satzungszwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögen, Mittelverwendung

- (1) Das Stiftungsvermögen im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Die Stiftung ist nicht verpflichtet, in jedem Geschäftsjahr sämtliche ihrer Stiftungszwecke zu fördern. Die Stiftung kann nach freiem Ermessen entscheiden, welche ihrer satzungsmäßigen Zwecke sie in welchem Umfang fördert.
- (3) Durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen zu.
- (4) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seiner Substanz ungeschmälert zu erhalten, soweit nicht in Absatz 5 eine abweichende Regelung getroffen wird. Dem Grundstockvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, freie Rücklagen im Sinne von § 62 Absatz 1 Nummer 3 AO sowie die in § 62 Absatz 4 AO genannten Überschüsse und Gewinne dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (5) Die Stiftung darf das in der Anlage 2 des Stiftungsgeschäfts aufgeführte Stiftungsvermögen umschichten. Umschichtungsgewinne wachsen dem Grundstockvermögen der Stiftung zu.
- (6) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden.
- (7) Die Stiftung darf, soweit dies im Rahmen der rechtlichen, insbesondere gemeinnützige rechtlichen Vorschriften zulässig ist, Rücklagen bilden.

§ 5 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand und

- b) der Stiftungsrat.
- (2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
 - (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften der Stiftung gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Die gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.
 - (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind verpflichtet, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz, Organbeschluss oder besondere Anordnung vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, dem Generaldirektor der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg sowie dem Präsidenten der Stiftung Deutsches Historisches Museum, jeweils als geborenes Mitglied qua Amtes.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstands hat zur Wahrnehmung seiner Befugnisse eine Vertretung aus seiner jeweiligen Institution zu bestimmen. Die Vertretungsperson ist gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde in schriftlicher Form anzuzeigen. Sind ein Mitglied und dessen Vertretung verhindert, können sie zu Versammlungen des Vorstands einen Bevollmächtigten entsenden.
- (3) Die Mitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen sind zu erstatten, soweit es die Mittel der Stiftung erlauben. Im Übrigen dürfen ihnen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Dies gilt auch für Vertretungspersonen und Bevollmächtigte.
- (4) Solange ein die Mitgliedschaft im Vorstand vermittelndes Amt und dessen Vertretung nach Absatz 2 Sätze 1 und 2 nicht besetzt und ein Bevollmächtigter nach Absatz 2 Satz 3 nicht bestimmt ist, bilden die übrigen Mitglieder den Vorstand, der zur Ausübung der laufenden Geschäfte der Stiftung berechtigt und verpflichtet ist.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates.
- (6) Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen.

§ 7 Aufgaben des Vorstands, Vertretung

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung auf Weisung des Stiftungsrates und hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung der Stiftungszwecke zu sorgen.

- (2) Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsplan aufzustellen und dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Zu den vom Vorstand zu führenden Geschäften der Stiftung gehören insbesondere
 - a) die mit der Verwaltung der Stiftung verbundenen, regelmäßigen wiederkehrenden Rechtsgeschäfte,
 - b) der Abschluss von Arbeitsverträgen,
 - c) die Planung und Durchführungen von Ausstellungen sowie die Verleihung von Stiftungswerken an nationale und internationale Museen und Kultureinrichtungen,
 - d) die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und der Jahresabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen gemäß § 12 Absatz 2 der Satzung.
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Es gilt Gesamtvertretungsbefugnis.
- (5) Gegenüber dem Vorstand wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates und seinen Stellvertreter vertreten, die berechtigt sind an den Versammlungen des Vorstands teilzunehmen. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in virtuellen Versammlungen im Sinne des § 32 Absatz 2 Satz 2 BGB oder im Wege schriftlicher Abstimmung, wobei Textform (E-Mail) genügt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied kann eine Versammlung einberufen; die übrigen Vorstandsmitglieder sind in Textform (E-Mail) unter Mitteilung der genauen Tagesordnung einzuladen oder zur schriftlichen Abstimmung aufzufordern.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Versammlung teilnehmen oder vertreten sind oder sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligen.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der an einer Versammlung Teilnehmenden und Vertretenen oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden und vertretenen Mitglieder gefasst. Es sind nur Ja- und Nein-Stimmen zulässig, Enthaltungen sind nicht möglich.
- (5) Über die Versammlungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Vorstandsmitgliedern oder deren Vertretern, die an der Versammlung teilgenommen haben, digital zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 9 Stiftungsrat, Vorsitz

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus
 - a) Einem von dem für Kultur zuständigen Mitglied der Bundesregierung entsandten Vertreter,
 - b) einem von dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Bundesregierung entsandten Vertreter,
 - c) einem von dem für Kultur zuständigen Mitglied des Senats des Landes Berlin entsandten Vertreter,
 - d) einem von dem für Finanzen zuständigen Mitglied des Senats des Landes Berlin entsandten Vertreter,
 - e) einem von dem für Kultur zuständigen Mitglied der Regierung des Landes Brandenburg entsandten Vertreter,
 - f) einem von dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Regierung des Landes Brandenburg entsandten Vertreter,

respektive der den jeweiligen Ämtern in einer neuen Legislaturperiode nachfolgenden Amtsbezeichnungen, jeweils als geborene Mitglieder qua Amtes (gemeinsam nachfolgend: **die öffentliche Hand**),

 - g) dem Stifter zu 7, Georg Friedrich Prinz von Preußen, nach seinem Ausscheiden der von ihm bzw. vom jeweiligen Rechtsnachfolger bestimmte Rechtsnachfolger sowie
 - h) zwei von dem Stiftungsratsmitglied nach Buchstabe g) bestimmten Mitgliedern, als Vertreter des Hauses Hohenzollern (die Stiftungsratsmitglieder nach Buchstaben g) und h) gemeinsam nachfolgend: **Haus Hohenzollern**).
- (2) Die öffentliche Hand und das Haus Hohenzollern stellen aus ihren jeweiligen Mitgliedern des Stiftungsrates im zweijährlichen Wechsel den Vorsitzenden des Stiftungsrates; sein Stellvertreter ist von der jeweils anderen Seite zu stellen. Unter Beachtung des Rotationsprinzips ist eine Wiederernennung zulässig.
- (3) Jedes Mitglied des Stiftungsrates hat zur Wahrnehmung seiner Befugnisse eine Vertretung zu bestimmen. Die Vertretungsperson ist gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde in schriftlicher Form anzuzeigen. Sind ein Mitglied und dessen Vertreter verhindert, können sie zu Versammlungen des Stiftungsrates einen Bevollmächtigten entsenden.
- (4) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder nach Absatz 1 Buchstabe h) beträgt 5 Jahre, ihre einmalige Wiederberufung ist möglich.

- (5) Die Mitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen sind zu erstatten, soweit es die Mittel der Stiftung erlauben. Im Übrigen dürfen ihnen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Dies gilt auch für Vertretungspersonen und Bevollmächtigte.
- (6) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Mitglieder des ersten Stiftungsrats sind unter Benennung des ersten Vorsitzenden und des ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates im Stiftungsgeschäft berufen.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und erteilt dem Vorstand die zur Amtsführung erforderlichen Anweisungen. Er ist zuständig für die Willensbildung der Stiftung in Grundsatz- und Strukturangelegenheiten.
- (2) Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören insbesondere
 - a) die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - b) der Erlass von Richtlinien zur Erfüllung der Stiftungszwecke,
 - c) die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
 - d) die Feststellung der Jahresabrechnung,
 - e) die Entscheidung über Satzungsänderungen und Strukturentscheidungen gemäß § 14 der Satzung.

§ 11 Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in virtuellen Versammlungen im Sinne des § 32 Absatz 2 Satz 2 BGB. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Stiftungsrat tagt jährlich ein Mal. Auf begründeten Antrag von mindestens drei Mitgliedern hat der Vorsitzende weitere Versammlungen einzuberufen; ein genauer Verhandlungsgegenstand ist mitzuteilen.
- (3) Versammlungen sind vom Vorsitzenden des Stiftungsrates unter Mitteilung der genauen Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung ist den Mitgliedern des Stiftungsrates und deren benannten Vertretungen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform (E-Mail) zu übersenden.
- (4) Der Vorsitzende kann Beschlüsse auf schriftlichem Wege herbeiführen (Umlaufverfahren), wenn es sich um Angelegenheiten handelt, deren Erledigung

keinen Aufschub bis zur nächsten Versammlung des Stiftungsrates duldet; Textform (E-Mail) genügt.

- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn je ein Mitglied des Bundes, des Landes Berlin, des Landes Brandenburg sowie des Hauses Hohenzollern an der Versammlung teilnehmen, vertreten sind oder an einer Abstimmung im Umlaufverfahren teilnehmen. In der Geschäftsordnung des Stiftungsrates können Äußerungsobliegenheiten und Verschweigensfristen geregelt werden.
- (6) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an einer Versammlung Teilnehmenden und Vertretenen oder der sich an einer Abstimmung im Umlaufverfahren beteiligenden und vertretenen Mitglieder des Stiftungsrates, soweit in dieser Satzung nichts anderweitiges geregelt ist.
- (7) Auf jedes Mitglied des Stiftungsrates entfällt eine Stimme. Die Stimmen der öffentlichen Hand können nur einheitlich abgegeben werden. Bei nicht einheitlicher Stimmabgabe gilt ein Beschluss als nicht zu Stande gekommen.
- (8) Über die Versammlungen des Stiftungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Stiftungsrates und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates oder deren Vertretern digital zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 12 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Abweichend davon beginnt das erste Geschäftsjahr mit Errichtung der Stiftung und endet am 31. Dezember desselben Jahres.
- (2) Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.

§ 13 Einfache Satzungsänderungen, Änderung prägender Bestimmungen

- (1) Zur Erfüllung der Stiftungszwecke kann der Stiftungsrat Satzungsänderungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen beschließen.
- (2) Beschlüsse nach Absatz 1 können nur in einer Versammlung bei Teilnahme sämtlicher Mitglieder des Stiftungsrates oder ihrer jeweils benannten Vertretungsperson mit einer Mehrheit von acht von neun Stimmen beschlossen werden.

§ 14 Auflösung, Aufhebung, Zulegung, Zusammenlegung, Vermögensanfall

- (1) Beschlüsse über die Auflösung der Stiftung und die Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung sind durch Beschluss des Stiftungsrates nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 zu fassen.
- (2) Bei Auflösung, Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen auf die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg, die Stiftung Preußischer Kulturbesitz und die Stiftung Deutsches Historisches Museum zu übertragen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Dabei sollen jede Anfallskörperschaft das von ihr verwahrte Stiftungsvermögen erhalten, übriges Vermögen soll nach Maßgabe eines Beschlusses des Stiftungsrates alle drei Anfallskörperschaften verteilt werden.

§ 15 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

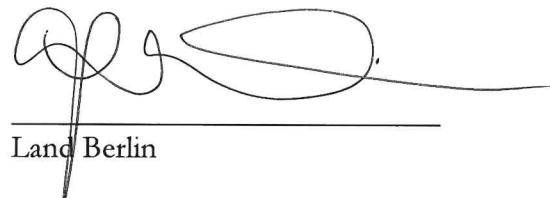
§ 16 Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Brandenburgs gemäß den Vorschriften des Stiftungsgesetz für das Land Brandenburg.
- (2) Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
 - a) unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Anschriften der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen;
 - b) die durch den Stiftungsrat festgestellte Jahresabrechnung und den Tätigkeitsbericht einzureichen; dies soll innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung sowie ihre Zulegung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 7 Absatz 4 der Satzung vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Stiftungsaufsichtsbehörde zu beantragen.

Berlin, 5. Mai 2025


Bundesrepublik Deutschland

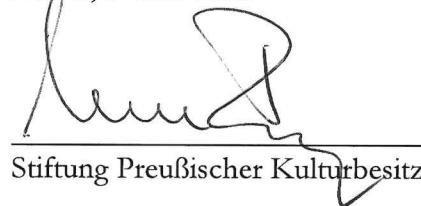
Berlin, 6. Mai 2025


Land Berlin

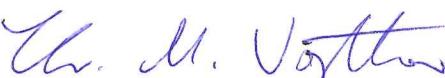
Berlin, 6. Mai 2025


Land Brandenburg

Berlin, 5. Mai 2025


Stiftung Preußischer Kulturbesitz

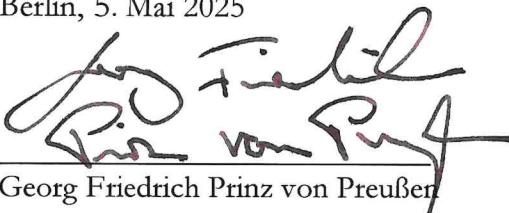
Berlin, 5. Mai 2025


Stiftung Preußische Schlösser und
Gärten Berlin-Brandenburg

Berlin, 6. Mai 2025


Stiftung Deutsches Historisches
Museum

Berlin, 5. Mai 2025


Georg Friedrich Prinz von Preußen